

Mittelschule Colditz

Dresden sieht kein Bedürfnis für neue Klasse 5

Colditz/Dresden (r.). Der Freistaat Sachsen hat seine Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule Colditz widerrufen.

In einem Bescheid vom 14. Mai an die Stadt Colditz heißt es: „Es wird festgestellt, dass das öffentliche Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Sophienschule, Mittelschule, im Schuljahr 2010/2011 nicht besteht.“

Als Gründe nennt das Staatsministerium für Kultus und Sport (SMK) unter anderem, dass bis zum 30. April 2010 lediglich 26 Schüler angemeldet worden seien.

Bereits am 9. April hatte das SMK der Stadt mitgeteilt, dass ihm keine Gründe bekannt seien, „die ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 5 im Schuljahr 2010/2011 an der Mittelschule Colditz rechtfertigen würden.“

Der Colditzer Bürgermeister Manfred Heinz hatte darauf hin in einer Stellungnahme an das Ministerium dessen Entscheidung als politisch falsch und rechtswidrig bezeichnet. Heinz zitiert unter anderem den Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP, in dem es heißt: „Wir setzen uns dafür ein, dass aufgrund der differenzierten Entwicklung... regional beziehungsweise lokal angepasste Lösungen umgesetzt werden können.“ Im Weiteren verweist der Bürgermeister auf den Schulnetzplan des Landkreises, indem sich der Landkreis zum Erhalt der Colditzer Mittelschule bekennt. Ebenso beinhaltet das vom Stadtrat beschlossene Stadtentwicklungskonzept den Ausbau der Mittelschule. Vor dem Hintergrund der Gespräche zur Bildung einer Gemeinde mit Zschadraß und Großbothen, in der rund 10 000 Einwohner leben würden, warnt Heinz: „Es wäre nicht auszudenken, wenn diese kommunale Einheit über keine Mittelschule verfügen würde.“

Ungeachtet dessen stellt das SMK auch fest: „Durch die Nichteinrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule Colditz werden weder die Schulwegbedingungen noch die Schulwegentfernungen unzumutbar.“

Als Alternativen werden Thümmlitzwalde, Grimma, Geithain, Rochlitz, Bad Lausick und Leisnig genannt.

Gegen den Bescheid des SMK kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.